

§ 5 VLÖ-G

VLÖ-G - Gewährung einer Bundeszuwendung an den Verband der Volksdeutschen
Landsmannschaften Österreichs

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Weitere Förderungen für die in den §§ 1 und 3 genannten Zwecke durch den Bund sind mit Ausnahme der Regelung des § 5a für den Zeitraum der Mittelverwendung ausgeschlossen.

In Kraft seit 18.01.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at